



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 55  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen

Per E-Mail  
mailto:Tobias.Hofmann@rpt.bwl.de

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 27.03.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
02.03.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

## **Bau eines Weges im NSG Zollerhalde Beteiligung gem. § 62 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG iVm § 49 NatSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass Genehmigungen für eine bereits erfolgte Maßnahme innerhalb eines NSG nicht nachträglich erteilt werden sollten. In diesem speziellen Fall würden wir die Heilung des Verfahrensfehlers jedoch akzeptieren, nachdem die „Ausrede“ der zuständigen Stelle einigermaßen nachvollziehbar erscheint.

Nicht nachvollziehbar erscheint allerdings die Begründung für die Ausführung der Wegebaumaßnahme in einer Weise, *„damit er dauerhaft und auch bei nasser Witterung mit Fahrzeugen befahren werden kann“* (Zitat Schreiben Bauhof). Man kann die Bewirtschaftung

von Flächen innerhalb eines NSG in der Regel so planen, dass hierdurch auch auf nicht befestigten Wegen keine Schäden entstehen. Denn selbst wenn der Weg selbst befestigt ist, werden die Schäden bei Arbeitseinsätzen zur Unzeit ja erst recht in den geschützten Flächen entstehen. Eine derartige Ausführung erscheint uns also kräftig überzogen und wir halten die Begründung dafür „an den Haaren herbei gezogen“.

Allerdings würde der Rückbau u.E. weitere Schäden nach sich ziehen, so dass wir auf eine solche Forderung ebenso verzichten würden wie auf jegliche weiteren Eingriffe, die diesen Eingriff ggf. optisch abmildern sollen. Wir regen also an, keinerlei weitere Maßnahmen mehr durchzuführen und die „Natur machen“ zu lassen.

Vielleicht könnten die hierfür vorzusehenden Mittel für sinnvolle Naturschutzmaßnahmen an anderer Stelle innerhalb der Gemeinde festgelegt werden. Vielleicht lässt sich das auch auf geeignete Weise festlegen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,  
Tel. 07433-22269